

15. Urteil vom 19. Februar 1915 i. S. Eheleute Ferraris.

Art. 189, Abs. 3 OG. Umfang der darin vorgesehenen Kognition des Bundesgerichts in Gerichtsstandsfragen. — Auslegung der Vorschrift des Art. 25, Abs. 2 ZGB, wonach die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben (und folglich gemäss Art. 144 l. c. auch dort Scheidungsklage anheben) kann, wenn sie berechtigt ist, vom Manne getrennt zu leben. Die fragliche Berechtigung setzt das Vorliegen objektiver die Trennung rechtfertigender Gründe voraus. Die blosser Einwilligung des Ehemanns zum Getrenntleben genügt nicht. — Die aus Art. 170, Abs. 2 ZGB resultierende Berechtigung zum Getrenntleben fällt mit der Abweisung bezw. dem Rückzug der Klage ohne weiteres dahin.

A. — Der Rekurrent Dr. Ernst Ferraris hat sich am 7. April 1902 mit der Rekursbeklagten Marta geb. Wyss verheiratet. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen: Marta Rosa, Ernesto Federico und Felice Franco. Nach dem Eheabschluss zogen die Eheleute nach Lugano, wo der Mann seinen Beruf als Arzt ausübte und noch ausübt. Wegen eingetretener Zerwürfnisse verliess die Ehefrau im Oktober 1911 ihren Mann und kehrte zu ihren Eltern nach Zürich zurück. Infolgedessen reichte der Rekurrent am 31. August 1912 beim Prätor von Lugano-Stadt gestützt auf Art. 142 ZGB die Scheidungsklage ein, worauf die Rekursbeklagte am 25. November 1912 mit einer Widerklage antwortete. Am 12. April 1913 erschienen dann die Parteien — der Rekurrent mit seinem Anwalt und der Anwalt der Rekursbeklagten — vor dem Prätor und gaben nachstehende Erklärung zu Protokoll:

» Die Parteien erklären ihre gegenseitigen Scheidungsbegehren, dem Richter eingereicht am 31. August und 25. November, z u r ü c k z u z i e h e n, und vereinbaren im übrigen was folgt:

« 1. Herr Dr. Ferraris gibt seine Zustimmung dazu, dass seine Ehefrau auch weiterhin getrennt von ihm in Zürich lebe (*abbia a continuare a vivere da lui separata a Zurigo*) bis sie sich aus freiem Willen entschliessen kann, nach

Lugano zurückzukehren, um mit ihrem Manne zusammenzuleben (*finchè di sua spontanea volontà le piacerà di ritornare a convivere presso il marito a Lugano*).

2. Inbezug auf die Kinder wird vereinbart, dass der Knabe Federico bei seinem Vater in Lugano bleibt und der Knabe Franco bei seiner Mutter in Zürich. Das Mädchen Rosa bleibt beim Vater, bis es die Elementarschule vollendet hat, d. h. voraussichtlich noch zwei Jahre. Dann begibt es sich zur Mutter nach Zürich für drei Jahre, um die Sekundarschule zu absolvieren, und wird hierauf zum Vater zurückkehren, sofern inzwischen das Zusammenleben zwischen den Ehegatten nicht wieder hergestellt sein wird.

3. Die Kosten werden gegenseitig als kompensiert erklärt. »

Während der Hängigkeit des Scheidungsprozesses hatte die Rekursbeklagte ihre Schriften (Heimatschein und Familienschein) herausgenommen und sie am 1. und 13. März 1913 in Zürich bei der zuständigen Polizeibehörde deponiert.

Am 6. März 1914 leitete sie sodann beim Bezirksgericht Zürich neuerdings Scheidungsklage ein, indem sie sich darauf berief, dass sie zufolge des Vergleichs vom 12. April 1913 berechtigt sei, von ihrem Manne getrennt zu leben, und daher im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB einen selbständigen Wohnsitz in Zürich begründet habe, weshalb gemäss der Regel von Art. 144 ebenda, wonach die Scheidungsklage am Wohnsitz des klagenden Ehegatten einzuleiten sei, die zürcherischen Gerichte für die Scheidung zuständig seien.

Das Bezirksgericht Zürich III. Abteilung wies jedoch durch Beschluss vom 18. Juni 1914 gemäss Antrag des Ehemanns die Klage mit der Begründung von der Hand, dass die Berechtigung zum Getrenntleben im Sinne von Art. 25, Abs. 2 ZGB nur durch eine richterliche Bewilligung nach Art. 170 ebenda hergestellt werden könne. Nachdem eine solche hier nicht vorliege, könne der Klä-

gerin ein selbständiger Wohnsitz nicht zuerkannt werden und habe sie daher am Wohnsitz des Ehemanns, der nach Art. 25 Abs. 1 auch als der ihre gelte, zu klagen.

Auf Rekurs der Ehefrau hob das Obergericht, I. Appellationskammer am 28. Oktober 1914 diesen Beschluss unter Auflage der gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten an den beklagten Ehemann auf und wies das Bezirksgericht an, die Klage zu behandeln. Aus der Motivierung des obergerichtlichen Entscheides ist hervorzuheben: ob die Entgegennahme des Vergleiches vom 12. April 1913 durch den Prätor eine gerichtliche Bewilligung zum Getrenntleben bedeute, wie im Rekurse behauptet werde, sei nicht sicher. Es komme auch nichts darauf an. Denn die Ehefrau sei nicht nur dann im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB berechtigt, getrennt zu leben, wenn der Richter sie dazu ermächtige, sondern diese Berechtigung bestehe jedenfalls nach Art. 170 ebenda auch dann, wenn ihre Gesundheit, ihr guter Ruf oder ihr wirtschaftliches Auskommen durch das Zusammenleben ernstlich gefährdet werden oder wenn einer der Ehegatten Klage auf Scheidung oder Trennung erhoben habe. Dass ausser der Ermächtigung des Richters nur diese Bedingungen zum Getrenntleben berechtigen, stehe im Gesetze nicht. Die Berechtigung dazu könne demnach auch noch aus anderen Tatsachen hergeleitet werden. Als eine solche Tatsache erscheine insbesondere die Einwilligung des Ehemanns. Da die Pflicht zum Zusammenleben nur gegenüber dem anderen Ehegatten bestehe und nur dieser befugt sei, deren Erfüllung zu fordern, müsse er folgerichtig auch darauf verzichten und dadurch der Ehemann der Frau die Befugnis zur Begründung eines selbständigen Wohnsitzes einräumen können. Dass die Klägerin einen selbständigen Wohnsitz angenommen habe, ergebe sich aus der Tatsache der Trennung und deren Dauer.

B. — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat Dr. Ferraris am 26. November 1914 unter Berufung auf Art. 189

Abs. 3 OG die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, ihn aufzuheben und zu erkennen, dass die zürcherischen Gerichte zur Behandlung der Ehescheidungsklage der Frau Ferraris nicht zuständig seien, unter Kostenfolge für alle Instanzen. Er hält daran fest, dass es für die in Art. 25, Abs. 2 ZGB vorausgesetzte « Berechtigung » der Ehefrau, getrennt zu leben, vom Falle des Art. 170 Abs. 2 ZGB abgesehen, stets einer richterlichen Ermächtigung (Trennungsurteil nach Art. 146 oder Verfügung nach Art. 169, 170 Abs. 1), eventuell zum mindesten des Vorliegens sachlicher Gründe im Sinne der letzterwähnten Vorschrift bedürfe. Die blosse Einwilligung des Ehemanns könne dazu niemals genügen, weil die vom Gesetz statuierte Pflicht zum Zusammenleben zwingenden Charakter habe und auf deren Erfüllung daher nicht verzichtet werden könne. Da jene Voraussetzungen hier nicht gegeben seien, indem in der blossen Entgegennahme des Vergleiches durch den Prätor unmöglich eine richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben erblickt werden könne und objektive Gründe für letzteres nicht geltend gemacht worden seien und nicht bestünden, könne daher von einem selbständigen Wohnsitz der Rekursbeklagten nicht die Rede sein, sondern teile sie rechtlich den Wohnsitz ihres Mannes, weshalb nur die tessinischen Gerichte für die Scheidung zuständig seien. Dass die Deposition der Ausweisschriften in Zürich während der Pendency des frühern Scheidungsprozesses erfolgt sei, ändere daran nichts, da die aus jenem Prozesse resultierende Berechtigung zum Getrenntleben nach Art. 170 Abs. 2 mit dem Rückzug der Klagen wieder dahingefallen sei.

C. — Das Obergericht des Kantons Zürich hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagte Frau Ferraris hat beantragt, auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell ihn als unbegründet abzuweisen. Zur Unterstützung des ersteren Antrages wird geltend gemacht, dass Art. 189 Abs. 3 OG im Zusammenhang mit Art. 175

ebenda auszulegen sei und das Recht des Bundesgerichts zum Einschreiten sich demnach auch in Gerichtsstandsfragen auf diejenigen Fälle beschränke, wo ein verfassungsmässiges Recht des Rekurrenten, ein Konkordat oder ein Staatsvertrag verletzt worden sei, was hier nicht behauptet werde und nicht zutrefte. Auf die zur Sache selbst gemachten Ausführungen wird, soweit sie wesentlich erscheinen, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen werden.

Das Bundesgericht zieht
i n E r w ä g u n g :

1. — Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat und sich überdies ohne weiteres aus dem Zusammenhang von Art. 189 Abs. 3 OG mit dem vorhergehenden Abs. 2 des nämlichen Artikels ergibt, beschränkt sich seine Kognition in Gerichtsstandsfragen nicht darauf zu prüfen, ob der angefochtene kantonale Entscheid mit einer Verfassungs- oder Konkordatsvorschrift oder einer staatsvertraglichen Bestimmung im Widerspruch stehe, sondern es kann mit der staatsrechtlichen Beschwerde — beim Vorliegen der übrigen formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels — auch die Verletzung solcher Gerichtsstandsnormen gerügt werden, die lediglich in einem Bundesgesetz enthalten sind (vergl. die Urteile AS 24 I S. 255, 33 I S. 348/9; ferner AS 25 I S. 30, 26 I S. 50, 35 I S. 83, 87, 379, 388, 36 I S. 246, auf deren Erwägungen statt weiterer Ausführungen zu verweisen ist). Da sich die vorliegende Beschwerde auf die Behauptung unrichtiger Anwendung und Auslegung einer solchen Norm, nämlich der Regel des Art. 144 ZGB, wonach für die Scheidungsklage der Richter am Wohnsitz des klagenden Ehegatten zuständig ist, stützt, erweist sich die von der Rekursbeklagten gegen die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels erhobene Einwendung als unbegründet und ist auf die Sache selbst einzutreten.

2. — (Ausführungen darüber, dass in der Entgegennahme des Vergleiches durch den Prätor von Lugano keine richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben erblickt werden könne).

3. — Ebenso hält das weitere Argument der Rekursbeklagten, dass sich der Erwerb eines selbständigen Wohnsitzes durch sie und dessen Fortdauer aus Art. 170 Abs. 2 ZGB, d. h. aus der früheren Scheidungsklage ergebe, nicht Stich. Gemäss ausdrücklicher Bestimmung des erwähnten Artikels beschränkt sich die aus der Einleitung einer Scheidungsklage folgende Berechtigung der Ehegatten zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts auf « die Dauer des Rechtsstreits », und fällt demnach mit der Abweisung der Klage oder deren Rückzug dahin. Der vom zürcherischen Obergericht in dem von der Rekursbeklagten erwähnten Urteil in Sachen Eheleute Bertschinger (Schweiz. Jur.-Zeitg. 1914 S. 8 ff.) eingenommene abweichende Standpunkt, wonach der von der Ehefrau infolge des Scheidungsprozesses begründete selbständige Wohnsitz solange weiterbestehen soll, « bis sich bei den Ehegatten eine Gesinnung eingestellt hat, mit der sich ein aufrichtiges Zusammenleben verträgt », ist mit dem Wortlaute des Gesetzes nicht vereinbar.

4. — Zu prüfen bleibt demnach lediglich, ob nicht die Berechtigung der Rekursbeklagten, vom Rekurrenten getrennt zu leben, wie dies der angefochtene Entscheid annimmt, aus dem Inhalt des Vergleiches vom 12. April 1913, d. h. der darin liegenden Einwilligung des Ehemanns folge. Auch dies ist zu verneinen. Wie der Rekurrent zutreffend hervorhebt, hat die Regel des Art. 25 Abs. 1 ZGB, wonach als Wohnsitz der Ehefrau, unter Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 2 ebenda, derjenige des Ehemannes gilt, ihren Grund im Wesen der Ehe als einer ungeteilten Lebensgemeinschaft. Zu dieser Gemeinschaft gehört die Gemeinsamkeit der Wohnung und des Haushalts, das häusliche Zusammenleben. Die Gesetzesbestimmungen, welche sich auf die dahingehende Verpflichtung der Ehegatten

beziehen, sind, weil in höheren sittlichen Rücksichten begründet, zwingender Natur. Sie können daher nicht durch Vertrag ausser Kraft gesetzt werden. Insbesondere ist ein Verzicht des Ehemanns auf die ihm nach Art. 160 ZGB zustehende Befugnis, die gemeinsame eheliche Wohnung zu bestimmen, ausgeschlossen, weil diese Befugnis sich nicht als ein beliebiger Verfügung unterliegendes subjektives Recht darstellt, sondern eine ihm im Interesse der Durchführung und Erhaltung der ehelichen Gemeinschaft anvertraute Macht ist, deren Ausübung nicht dem Belieben der Ehefrau ausgeliefert werden kann. Wenn Art. 25 Abs. 2 ZGB der Ehefrau die Möglichkeit der Begründung eines selbständigen Wohnsitzes für den Fall gibt, als sie «berechtigt ist, vom Ehemanne getrennt zu leben», so kann unter dieser «Berechtigung» somit nicht eine bloss dahingehende Ermächtigung des Ehemannes verstanden sein, sondern es bedarf zu deren Begründung objektiver Tatsachen, denen das Gesetz die Bedeutung eines die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft rechtfertigenden Grundes zuerkennt (vgl. ENDEMANN, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 9. Aufl. Bd. II 2. Abtl. S. 290 ff. insbes. S. 298/9 und S. 304, dessen Ausführungen, weil auf allgemeinen Erwägungen beruhend, auch für das schweizerische Recht zutreffen; ferner EGGER, Kommentar zu Art. 25 Nr. 2 d und zu Art. 170 Nr. 2, der im Gegensatz zur Behauptung der Rekursbeklagten ebenfalls vertragliche Vereinbarungen über das Getrenntleben nicht schlechthin, sondern nur insofern zulassen will, als sie mit dem Wesen der ehelichen Gemeinschaft verträglich sind, « durch überwiegende Interessen » gerechtfertigt werden).

Für diese Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift, wie sie aus den Vorentwürfen, den Beratungen der Expertenkommission und dem Entwurfe des Bundesrats von 1904 hervorgeht. Danach lautete der heutige Art. 25 Abs. 2 (damals Art. 22, Abs. 2) ursprünglich: « Solange der Ehemann keinen

Wohnsitz hat oder die Ehefrau begründeter Weise von ihm getrennt lebt, kann die Ehefrau einen selbständigen Wohnsitz haben », während der heutige Art. 170 (damals Art. 193) folgendermassen gefasst war: « Wird das Wohl eines Ehegatten durch das Zusammenleben in der häuslichen Gemeinschaft mit dem anderen ernstlich gefährdet, so kann der Richter eine vorübergehende Trennung dieser Gemeinschaft gestatten ». In der Sitzung der Expertenkommission vom 8. Oktober 1901 wurde von einem Mitglied bemerkt, wenn in Art. 22 Abs. 2 der Fall des Art. 193 gemeint sei, so sollte auf letzteren verwiesen werden, worauf der Referent erwiderte, man habe auch auf den Fall Rücksicht nehmen wollen, wo die Frau tatsächlich getrennt lebe und der Richter nachher entscheide, dass dies begründeterweise geschehen sei. Diese Auffassung wurde von einigen Mitgliedern unterstützt, während andere wünschten, dass die Fähigkeit der Ehefrau zur Begründung eines selbständigen Wohnsitzes auf die Fälle richterlicher Bewilligung des Getrenntlebens beschränkt werden möchte. Ein Beschluss wurde nicht gefasst, sondern der Artikel an das Bureau zurückgewiesen. Infolgedessen schlug die Subkommission in der Sitzung vom 12. Oktober 1901 vor, denselben dahin zu fassen, dass « solange der Ehemann keinen Wohnsitz habe oder die Ehefrau gesetzlich berechtigt sei, von ihm getrennt zu leben, sie einen selbständigen Wohnsitz haben könne », ferner Art. 193 durch einen neuen Absatz des Wortlauts zu ergänzen: « Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, dem Ehemann an seinen Wohnsitz oder in seine Wohnung zu folgen, wenn Gesundheit, guter Ruf oder wirtschaftliches Auskommen ihrer selbst oder der Kinder dadurch ernstlich gefährdet würden, sowie wenn die Ehefrau auf Scheidung geklagt hat ». Auch diese Redaktion stiess indessen auf Widerspruch, indem ein Kommissionsmitglied beantragte, das Wort « gesetzlich » vor « berechtigt » in Art. 22 Abs. 2 zu streichen, weil sonst

die Meinung hervorgerufen werden könnte, die Berechtigung sei nur gegeben, wenn sie in einer speziellen Bestimmung des Gesetzes eingeräumt sei, ein anderes noch weitergehend vorschlug, zu sagen: « kraft Einwilligung des Ehemanns oder sonst berechtigt ist, getrennt zu leben », ein Antrag, der von dritter Seite mit der Begründung bekämpft wurde, dass ein solcher Grundsatz, wonach für die Frau durch blosser Einwilligung des Mannes ein selbständiges Recht geschaffen würde, keinem Gesetze der Welt bekannt sei, sondern überall dafür bestimmte objektive Gründe gefordert würden. Da sich bei der Debatte zeigte, dass die Frage besser im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe entschieden werde, beschloss man, die weitere Behandlung bis dahin zu verschieben. In der Sitzung vom 21. Oktober 1901 beantragte dann der Referent im Anschluss an Art. 193 einen neuen Art. 193 *bis* des Inhalts aufzunehmen: « Zu getrenntem Wohnen ist ein Ehegatte gegenüber dem anderen berechtigt: 1. wenn und solange Gesundheit, guter Ruf oder wirtschaftliches Auskommen seiner selbst oder der Kinder durch das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten ernstlich gefährdet wird; 2. wenn der Richter zum Schutze der Interessen der Ehegatten und der ehelichen Gemeinschaft das Getrenntleben gestattet; 3. wenn eine Scheidungsklage eingereicht worden ist », in der Meinung, dass dann Art. 25 Abs. 2 und 193 unverändert bleiben könnten, ausgenommen die Einschaltung des Wortes « bekannten » vor « Wohnsitz » im ersteren. Dieser Vorschlag fand die Billigung der Kommission. Der Entwurf des Bundesrates von 1904 brachte dann für Art. 22 Abs. 2 die heutige Fassung, während die von der Expertenkommission beschlossenen Art. 193 und 193 *bis* in den heutigen Art. 170 zusammengezogen wurden.

Aus diesen Feststellungen erhellt einerseits, dass man die Fähigkeit der Ehefrau zur Begründung eines selbständigen Domizils zwar nicht etwa, wie die erste Instanz und der Rekurrent annehmen, von einer vorher-

gehenden richterlichen Bewilligung des Getrenntlebens abhängig machen wollte — wäre das beabsichtigt gewesen, so hätte man zweifellos angesichts der in der Beratung zu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten an Stelle der Worte « berechtigt ist, getrennt zu leben » in Art. 25 Abs. 2 und « berechtigt, den gemeinsamen Haushalt aufzuheben » in Art. 170 Abs. 1 eine andere Ausdrucksweise gewählt —, sondern dass dafür grundsätzlich schon die objektive Begründetheit des Getrenntlebens genügen sollte; andererseits aber auch, dass man der Ehefrau jene Fähigkeit nur für diesen Fall, d. h. beim Vorliegen sachlicher, die Trennung rechtfertigender Gründe und nicht schon gestützt auf eine blosser Ermächtigung des Ehemanns zuerkennen wollte. Die Einwilligung des Ehemanns kann demnach nie einen selbständigen Grund für die Berechtigung zum Getrenntleben, sondern höchstens ein Indiz dafür bilden, dass die von der Ehefrau geltend gemachten sachlichen Gründe für die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft wirklich vorhanden sind.

Ob als solche Gründe lediglich die in Art. 170 Abs. 1 ZGB aufgeführten oder auch noch andere in Betracht gezogen werden dürfen, kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben. Denn die Rekursbeklagte hat die Berechtigung zum Getrenntleben, von den in den Erwägungen 2 und 3 zurückgewiesenen Argumenten abgesehen, ausschliesslich aus der Einwilligung des Ehemanns hergeleitet. Irgendwelche objektive Momente, welche die Trennung als eine berechtigte nach Massgabe der obenstehenden Ausführungen erscheinen liessen, hat sie nicht angeführt, sondern sich noch in der Rekursantwort ausdrücklich geweigert, es zu tun, mit der Begründung dass sie darüber im Scheidungsprozesse Aufschluss geben werde. Da die Geltendmachung und der Nachweis solcher Tatsachen die notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 25 Abs. 2 ZGB bilden würde, muss demnach angenommen werden, dass ihr ein Recht, getrennt zu leben,

im Sinne der letzteren Vorschrift und damit auch die Fähigkeit, einen eigenen Wohnsitz zu begründen, seit dem Wegfall des früheren Scheidungsprozesses nicht mehr zustand. Ist dem so, so muss sie aber die Scheidungsklage nach Art. 144 l. c. in Lugano anheben, weil in diesem Falle der Wohnsitz des Ehemanns auch als der ihre gilt.

Es braucht daher auf die weitere Frage, ob die sonstigen Voraussetzungen für die Begründung eines Wohnsitzes in Zürich nach Massgabe von Art. 23 ZGB — Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens (vgl. dazu EGGER zu Art. 25 Nr. 2 litt. d letzter Absatz) — gegeben wären, nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht

e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und es werden demgemäss die zürcherischen Gerichte als zu Behandlung der vorliegenden Ehescheidungsklage unzuständig erklärt.

**16. Sentenza 18 marzo 1915. Causa Balestra-Binda
contro De Agostini.**

Negata esecuzione di sentenze estere prolate in confronto di cittadini svizzeri aventi il loro domicilio in Svizzera. — Facoltà del giudice di exequatur di controllare l'esistenza dei requisiti dell'art. 59 CF e l'invocazione di eventuali contratti di revoca di foro. — Competenza del Tribunale federale per esaminare simili ricorsi.

A. — Con istanza 16 giugno 1914 la Ditta Balestra-Binda chiedeva alla Camera civile di Appello del Cantone Ticino che venisse accordata forza esecutiva nel Ticino ad una sentenza 26 febbraio-5 marzo 1914 del Tribunale civile e penale di Milano, colla quale l'impiegato della Ditta istante e suo rappresentante per il Sud dell'America, De Agostini Augusto, era stato rico-

nosciuto debitore e condannato a pagare a Balestra la somma di lire 3220.29, oltre gli interessi e le spese, somma dipendente da liquidazione di conti. Davanti il Tribunale di Milano il convenuto aveva opposto, oltre all'impugnativa del credito, l'eccezione di incompetenza del giudice adito, affermando di avere il proprio domicilio in Bellinzona e di non poter quindi essere convenuto davanti il giudice italiano. Il Tribunale civile di Milano respingeva tale eccezione facendo capo, prima al disposto dell'art. 105 della Proc. civ. it., il quale stabilisce che

« Lo straniero che non ha residenza nel regno può essere convenuto davanti le autorità giudiziarie del regno, ancorchè non vi si trovi :

» 1°

» 2° Se si tratti di obbligazioni, che abbiano origine da contratti o fatti seguiti nel regno, o che debbano avere esecuzione nel regno »,

ed invocando in secondo luogo una clausola di competenza convenzionale contenuta nel contratto di rappresentanza, conchiuso a suo tempo fra la Ditta Balestra-Binda ed il proprio impiegato. A proposito di questo contratto (che non figura in atti) il Tribunale di Milano aggiungeva, essere vero bensì che lo stesso era stato revocato con stipulazione successiva conchiusa a Caracas, ma che ciò nondimeno la clausola di competenza continuava a spiegare i suoi effetti ai fini della liquidazione delle reciproche partite di dare ed avere, nè aveva quindi cessato di determinare la competenza del giudice italiano.

Chiamata a statuire sulla domanda di exequatur, la Camera civile del Tribunale di Appello del Ticino si rifiutava di accordare al giudizio forza esecutiva ed invocava in favore di questa sua tesi gli argomenti seguenti :

L'art. 59 CF garantisce al debitore solvibile, avente domicilio stabile in Svizzera, il diritto di essere conve-